

LESEFASSUNG

§ 1

Bezeichnung, Name, Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Wilhelmshaven“.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf goldenem Untergrund in Rot einen Friesen (ohne Kopfbedeckung) mit geschwungenem Rundschild und erhobenem Speer aus dem mittelalterlichen Siegelbild des Rüstringer Landes. Eine Verwendung des Stadtwappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig.
- (3) Die Farben der Flagge sind rot und gold, untereinander angeordnet; sie zeigt das Symbol des Stadtwappens.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift „Stadt Wilhelmshaven“.

§ 2

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wilhelmshaven werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse **www.wilhelmshaven.de/amtsblatt** im elektronischen Amtsblatt für Wilhelmshaven verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

§ 3

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte des Ortsrates nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 2 Abs. 1 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung in der Wilhelmshavener Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,- € nicht übersteigt.
- (3) Der Rat behält sich gem. § 58 Abs. 3 S. 2 NKomVG die Verfügung über veranschlagte Haushaltsmittel bei Grundstückskäufen über 500.000 € vor.

§ 5 Beamtinnen/Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister werden die/der Allgemeine Vertreterin/Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat sowie zwei weitere leitende Beamtinnen/Beamte als Stadträtin/Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die gemäß § 5 Absatz 1 berufenen Beamtinnen/Beamten auf Zeit gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6 Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat.
Bei Verhinderung der Ersten Stadträtin/des Ersten Stadtrates wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch die übrigen Beamtinnen/Beamten auf Zeit vertreten, wobei sich die Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter richtet.
- (2) Die gemäß § 5 Absatz 1 berufenen Beamtinnen / Beamten auf Zeit vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiches.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
Die Vertreterinnen/Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister.

§ 7 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in einer großstädtischen Verwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, soweit sie nicht der Verwaltungsausschuss beschließen muss,
Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den Gerichten,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangearäumungen.
- c) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - bei An- und Verkäufen von Grundstücken 50.000,- €
 - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 50.000,- €
 - bei Verfügungen über Haushaltsmittel 50.000,- €
 - bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 20.000,- €
 - bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Jahresmiete/-pacht von 20.000,- €
 - bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem streitigen Wert von 20.000,- €es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung.

(2) Kreditgeschäfte im Rahmen der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinie zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG bis zu einer Höhe von 50.000,- € als unerheblich angesehen.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Wilhelmshaven gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen ist.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Wilhelmshaven zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Ortsrat

- (1) Für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Sengwarden nach dem Gebietsstand vom 01.07.1972 wird ein Ortsrat gebildet.
- (2) Der Ortsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft Sengwarden wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Orsrates teil und ist auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Dabei kann sie/er sich durch einen von ihr/ihm bestimmten Bediensteten vertreten lassen.

§ 11 Aufgaben des Orsrates

- (1) Der Ortsrat entscheidet in den in § 93 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Angelegenheiten. Das Entscheidungsrecht gilt darüber hinaus für
 - a) Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr,
 - b) Bestellung und andere Angelegenheiten der Bezirksvorsteher,
 - c) Bewilligung von Geldern für Lehr- und Lernmittel sowie Schulveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (2) Das Anhörungsrecht des Orsrates nach § 94 NKomVG wird um folgende Angelegenheiten erweitert:
 - a) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister und ihre/n / seine/n Stellvertreterin/Stellvertreter.
 - b) Planung von Grundschulen,
 - c) Festsetzung von Schulbezirksgrenzen,
 - d) Besetzung der Planstelle von Leitern öffentlicher Schulen.

§ 12 Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Vertreter/-in.
- (2) Die/der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister“, die/der stellvertretende die Bezeichnung „Stellvertretende/-r Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister“. Sie / Er wird nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 13

Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) Von jeder öffentlichen Sitzung des Rates einschließlich der Einwohnerfragestunde werden durch einen von der Verwaltung beauftragten externen Dienstleister Tonaufnahmen gefertigt und als Livestream (Audiostream) im Internet zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus bleibt der Audiostream jeder öffentlichen Ratssitzung als Aufzeichnung für 6 Monate allgemein verfügbar.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Tonaufnahme des eigenen Redebeitrages beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Die/Der Ratsvorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsfunktion dafür Sorge zu tragen, dass die Tonaufnahme unterbleibt. Die Beendigung der Tonaufnahmen gemäß der Sätze 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken. Tonaufnahmen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne des § 68 NKomVG.
- (3) Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung vom 15.12.2021 trat am 17.12.2021 in Kraft.
Die erste Änderung vom 16.03.2022 trat am 19.03.2022 in Kraft.
Die zweite Änderung vom 28.06.2023 trat am 01.07.2023 in Kraft.
Die dritte Änderung vom 20.12.2023 trat am 11.01.2024 in Kraft.
Die vierte Änderung vom 13.03.2024 tritt am 16.03.2024 in Kraft.